

GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN Amt: Büro des Oberbürgermeisters - Zentrale Steuerung / Zo	SITZUNGSVORLAGE 0310/20	
	Datum: 03.09.2020	Az.:

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Hauptausschuss		24.09.2020	Vorberatung		öffentlich				
2	Stadtrat		29.09.2020	Entscheidung		öffentlich				

Betreff:

**Änderung des Gesellschaftsvertrags der Städtischen Wohnbaugesellschaft Emmendingen mbH
- Stimmbindung -**

Zuständigkeit nach Hauptsatzung:

Nach § 7 der Hauptsatzung sind Angelegenheiten in Bezug auf die Interkommunale Zusammenarbeit und städtische Beteiligungen dem Hauptausschuss zuzuordnen, weshalb hier eine Vorberatung erfolgt.

Bei der Herbeiführung der Stimmbindung für die Gesellschafterversammlung der Städtischen Wohnbaugesellschaft mbH handelt es sich um eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung, die deshalb dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird (§ 6 Hauptsatzung).

Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:

Die Stimmbindung für die Gesellschafterversammlung der Städtischen Wohnbaugesellschaft Emmendingen mbH erfolgt in öffentlicher Sitzung, da keine persönlichen Interessen Einzelner betroffen sind.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beauftragt den städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung am 29.09.2020 folgendermaßen abzustimmen:
 - 1.1 Den Änderungen des Gesellschaftsvertrags und damit dessen Neufassung wird, wie im Anhang dargestellt, mit Wirkung zum 01.10.2020 zugestimmt.
2. Für die nach dem 29.09.2020 stattfindenden Gesellschafterversammlungen wird von der Möglichkeit der schriftlichen Beschlussfassung im Sinne des § 48 Abs. 2 GmbHG Gebrauch gemacht.

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro SK	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:
------------	------------	------------	--------	--------	--------	--------	--------------------

Sachverhalt/Begründung:

Durch verschiedene Rechtsänderungen haben sich in der Folge auch notwendige Änderungen im Gesellschaftsvertrag ergeben. Außerdem waren diverse Regelungen nicht mehr mit den aktuellen Anforderungen vereinbar.

Unter Hinzuziehung des Verbands baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. und eines Notars wurde der Vertrag der aktuellen Rechtslage angepasst und notwendige Ergänzungen eingefügt.

U.a. wurde:

- der bisher nicht im Regelwerk enthaltene Wohnungsvergabeausschuss nun mit aufgenommen
- die Einzelvertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Falle der Verhinderung eingeführt
- die Anzahl der Aufsichtsräte verbindlich auf 8 festgelegt (zuvor war die unbestimmte Formulierung „mindestens“ enthalten)
- das Verfahren zur Wahl der Aufsichtsräte an die jeweils geltenden kommunalwahlrechtlichen Vorschriften angepasst.
- für Beschlussfassungen des Aufsichtsrates auch die elektronische Erklärung eingeführt.

Die Änderungen sind farblich gekennzeichnet im Dokument enthalten.

Nach § 104 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vertritt der Oberbürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung einer Rechtsform des privaten Rechts. Die Gemeinde kann ihrem Vertreter Weisungen erteilen.

Damit werden die zu beschließenden Sachverhalte in den städtischen Gremien (in der Regel Hauptausschuss bzw. Stadtrat) beraten und dann eine Stimmbindung beschlossen. Dabei wird die Stimmabgabe nach der Stimmbindung einheitlich erfolgen.

Dies entspricht der kommunalrechtlichen Praxis und Rechtslage.

Entbehrlichkeit der Gesellschafterversammlung (§ 48 Abs. 2 und 3 GmbHG)

Die Regelungen des GmbHG sehen in § 48 Abs. 2 und 3 Erleichterungen vor, die die Gesellschafterversammlung unter bestimmten Voraussetzungen entbehrlich machen. Gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG kann die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung entfallen, wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

Weiterhin hat der Alleingesellschafter unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben (§ 48 Abs. 3 GmbHG). Diese Vorschrift sorgt dafür, dass (die bei einem Alleingesellschafter) unnötige und unmögliche Gesellschafterversammlung durch eine schriftliche Niederlegung der EntschlieÙung ersetzt werden kann.

Übereinstimmung mit Zielen, Zielkonflikte und Nachhaltigkeit
(Abgleich mit Ergebnis Perspektivwerkstatt, spezielle Gutachten, Verkehr und
Klima/Umweltschutz):

Raumstruktur | Siedlungsentwicklung | Wohnen

- Zielgruppenorientierte Wohnraumentwicklung verfolgen

Anlagen:

Neufassung des Gesellschaftsvertrages in farbiger Darstellung der Änderungen.